

1. Person

2. Person

Vertragsnummer

Frau Herr
Titel Anrede

Frau Herr
Titel Anrede

Adresse & Kontakt

Vorname
Nachname
Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)*
Beruf*
Beschäftigungsverhältnis*
(Angestellt, Selbstständig, Beamter, etc.)

Vorname
Nachname
Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)*
Beruf*
Beschäftigungsverhältnis*
(Angestellt, Selbstständig, Beamter, etc.)

Straße, Nr.
PLZ
Ort
Telefon / Mobil
E-Mail

*freiwillige Angabe

Auftrag zum Erwerb von physischem Feingold in Form von Barren / Feinheit: 999,9/1000

Ich beauftrage die OPHIRA Handelshaus GmbH, Untere Austraße 56 b, D-74740 Adelsheim, für den nachfolgenden Kaufbetrag Barrengold zu erwerben und entsprechend dem Auftrag für mich zu verwahren oder an mich auszuliefern. Bei der Option Einlagerung erhalte ich eine entsprechende Bescheinigung. Zu der Abwicklung siehe die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ auf der Rückseite dieses Auftrages.

Ich wünsche den Erwerb von:

- Kaufbetrag (€)**
- + Managementvergütung** (€)**
- + Lagergebühr (€)**
- + Transport (€)**

Zahlbetrag (€)

**siehe AGB auf der Rückseite

Die Goldmenge ermittelt sich gemäß dem Goldpreis für 1 Gramm Feingold zum Zeitpunkt des Geldeingangs auf dem Konto der OPHIRA Handelshaus GmbH. Der Kaufbetrag für den Goldkauf ergibt sich aus dem Geldeingang abzüglich eventueller Kosten für Versand/Transport oder Einlagerungskosten.

Der vorläufige Preis pro Gramm Feingold zum Datum der Antragstellung

Tag Monat Jahr
beträgt (€):

Vorläufige Gesamtmenge zum Zeitpunkt der Antragstellung (g):

Unterschrift Kunde

Bankverbindung der OPHIRA

IBAN: DE69 7935 0101 0021 8134 80
Bank: Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

BIC: BYLADEM1KSW

Legitimationsprüfung durch den Edelmetallberater

Die Identifizierung des Bestellers ist anhand folgender Ausweispapiere vorgenommen worden: **Personalausweis*** **Reisepass* (*bitte Kopie beifügen)**

Ausweis-/Pass-Nr.

Ausgestellt von

gültig bis

Ausweis-/Pass-Nr.

Ausgestellt von

gültig bis

Ich bestätige, die Identität des/der Antragsteller/s in seiner/ihrer Anwesenheit anhand des oben genannten gültigen Ausweispapiers festgestellt zu haben. Weiterhin bestätige ich, dem/den Antragsteller/n ein Exemplar des Antragsformulars zusammen mit den Vertragsbedingungen ausgehändigt zu haben.

Ich erkläre, dass der Kaufbetrag nicht aus einer illegalen Quelle stammt und dass ich nicht auf Veranlassung Dritter, oder als Treuhänder handele, sondern selbst wirtschaftlich Berechtigter bin. Ebenso erkläre ich, dass ich die allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Edelmetalkauf-, Lager- und Liefervereinbarung erhalten, gelesen und verstanden habe sowie dem Inhalt zustimme.

Name

Ort, Datum /Unterschrift Besteller

EB-Nummer

Ort, Datum /Unterschrift Besteller

Ort, Datum, Unterschrift Edelmetallberater

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

OPHIRA Handelshaus GmbH - Untere Austraße 56 b, D-74740 Adelsheim - Sitz: Mannheim, Amtsgericht: Mannheim - HRB 720688
Telefon: +49 (06291) 6254337 - E-Mail: kontakt@ophira-gold.de - Website: www.ophira-gold.de / www.ophiragold.de

Vervielfältigung und Weiterverarbeitung dieser AGB bedarf der schriftlichen Zustimmung

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN AGB „Gold Strategie Plus“

1. Allgemeines

Die OPHIRA Handelshaus GmbH, nachfolgend OPHIRA genannt, handelt mit Edelmetallen. Diese werden zum Kauf und auf Wunsch für den Kunden gelagert. Die rechtlichen Grundlagen bilden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der Kaufvertrag sowie der Lager-/Liefervertrag. Die OPHIRA ist weder ein Vermögensverwalter noch Finanzdienstleister. Sie führt für die Kunden kein Depot.

2. Vertragsinhalt und Vertragsschluss

Inhalt der Kaufverträge ist der Erwerb von Gold. Mit der Gold-Kaufvereinbarung bestellt der Kunde bei der OPHIRA Gold im Rahmen eines Kaufvertrages. Der Kaufvertrag kommt mit Annahme des Antrages durch OPHIRA zustande. Der Kunde verzichtet auf die Bestätigung der Annahme durch die OPHIRA und deren Zugang. Nach Wertstellung des Kaufvertrages auf dem Konto der OPHIRA und dem Ankauf der Goldbarren erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung. Bestellungen bei Gold Strategie Plus sind ab einer Summe von 2.500,00 € möglich. Mit dem Kaufauftrag bestellt der Kunde Barrengold. Inhalt dieses Kaufauftrages ist der Erwerb von nach LBMA (London Bullion Market Association) zertifizierten Goldbarren - Feinheit 999,9/1000 - in physischer Form und handelsüblichen 1 g Stückelungen. Es wird ausschließlich Feingold 999,9/1000 (24 Karat) in Barren verschiedener Gewichte von nationalen und internationalen LBMA zertifizierten Prägestätten erworben. Der Kunde kann auswählen, ob er sein Gold zur Auslieferung durch ein Transportunternehmen, zur Einlagerung oder zur persönlichen Abholung bestellt. Der Kunde wird Eigentümer des Edelmetalls.

Mit der Lager- und/oder Liefervereinbarung vereinbart der Kunde mit OPHIRA die physische Verwahrung und/oder die Lieferung des Goldes. Das angekaufte Gold wird bei vereinbarter Lagerung von OPHIRA in Sammelverwahrung kostenpflichtig gelagert. In der Sammelverwahrung wird der Edelmetallbestand jedes einzelnen Kunden in separaten Behältern aufbewahrt und ist dem Kunden konkret unter Angaben des Namens und der Kundennummer zugeordnet. Eine Vermischung mit Edelmetallen anderer Kunden erfolgt nicht. Der Lager-/Liefervertrag kommt mit Annahme des Antrages durch OPHIRA zustande. Der Kunde verzichtet auf die Bestätigung der Annahme durch OPHIRA und deren Zugang. Der Kunde erhält eine Abrechnung über die Lager- bzw. Lieferkosten. Nach fristgerechter Kündigung des Lagervertrages sowie Ablauf der Kündigungsfrist kann der Kunde sich seinen Edelmetallbestand/Goldbestand ausliefern lassen.

3. Kauf des Goldes

Der Erwerb von Feingold für den Kunden erfolgt durch OPHIRA ein Tag nach Zahlungseingang des Kaufbetrages.

Nach Ausführung des Kaufauftrages durch OPHIRA erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung über den Kauf.

Die auszuliefernde Goldmenge ermittelt sich gemäß dem Goldpreis für 1 Gramm Gold. Dem Kunden wird mit der Bestätigung des Kaufes mitgeteilt, welche konkrete Menge Gold er erworben hat.

Die Auslieferung erfolgt innerhalb von 21 Arbeitstagen nach Ausführung des Kaufauftrages, es sei denn, der Kunde wünscht die Verwahrung. Wenn der Kunde sich für die Verwahrung entscheidet, hat er jederzeit das Anrecht auf Auslieferung seines Goldbestandes. Wenn der Kunde sein Gold persönlich abholen will, muss der Kunde dies mit einer zu beachtenden Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen der OPHIRA melden. Bei Abholung durch den Kunden hat sich dieser sowohl durch ein gültiges Ausweisdokument als auch durch Vorlage seiner Eigentumsurkunde zu legitimieren. Bei einer physischen Auslieferung fallen abhängig vom Liefervolumen (Gewicht und Wert) Liefergebühren an. Die Höhe der aktuell geltenden Liefergebühren kann der Kunde unter www.ophira-gold.de einsehen.

Der Kunde ist ferner zur Zahlung einer Managementvergütung in Höhe von 5 % des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet. Bei der Managementvergütung handelt es sich um eine Vermittlungsgebühr. Diese Vermittlungsgebühr ist zusätzlich zum Kaufpreis zu zahlen. Für den Fall, dass die Vermittlungsgebühr vom Kunden nicht zusammen mit dem Kaufpreis überwiesen wird, stimmt der Kunde schon jetzt zu, dass OPHIRA den Kaufbetrag entsprechend um diese Gebühr kürzen darf. In diesem Fall erfolgt ein Ankauf von Gold nur in dem um die Vermittlungsgebühr reduzierten Wert.

4. Freie Handelbarkeit des Goldes durch den Kunden

Mit Erwerb des Goldes wird der Kunde rechtlicher Eigentümer des Goldes und kann über dieses Gold jederzeit frei verfügen. Ein Verkauf kann entweder an einen beliebigen Dritten oder an OPHIRA erfolgen. Falls ein Verkauf an OPHIRA gewünscht ist, wird OPHIRA dem Kunden auf dessen Nachfrage hin den aktuellen Ankaufspreis des Goldes mitteilen. Die Mitteilung des tagesaktuellen Ankaufspreises stellt kein verbindliches Vertragsangebot der OPHIRA zum Ankauf des Goldes dar. Eine Gewähr dafür, dass OPHIRA das Gold zu einem bestimmten Preis oder überhaupt kauft, besteht nicht.

5. Laufzeit und Kündigung des Lagervertrages

Sofern der Kunde die Einlagerung beauftragt hat, hat der Lagervertrag eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten, gerechnet vom Tag des Lieferzeitpunktes. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Ansonsten verlängert sich die Laufzeit um weitere drei Monate.

6. Kündigung / Auszahlung / Auslieferung

Eine Kündigung der Edelmetalkaufvereinbarung ist jederzeit möglich. Sollte der Kunde das Lager nach Kündigung oder Beendigung nicht auflösen und die Rückzahlung oder Überführung seiner Ware beantragen, werden die Edelmetallbestände weiterhin zu den oben genannten Kosten gelagert.

Nach Kündigung hat der Kunde die Möglichkeit, sich seine Edelmetallbestände physisch ausliefern zu lassen. Wünscht der Kunde die physische Auslieferung, werden die Parteien darüber eine gesonderte Vereinbarung treffen. Die Bereitstellung der Ware benötigt mindestens 21 Arbeitstage. Die Transportkosten betragen derzeit mindestens 29,95 € einschließlich 19 % Mehrwertsteuer.

Die physische Auslieferung der Edelmetalle erfolgt auf Kosten des Kunden, wobei z. B. Frachtkosten, Versicherungen, Mehrwertsteuer, Administrations- und Bearbeitungsgebühren, Fahrtkosten, Zölle und weitere länderspezifische Abgaben zu entrichten sind. Die Höhe der Liefer- und Transportkosten können zum Zeitpunkt des Abschlusses des Edelmetalkauf-, Lager und Liefervereinbarung noch nicht festgelegt werden. Die Bereitstellung der Ware benötigt mindestens 21 Arbeitstage.

Die Auslieferung von Gold erfolgt in den größtmöglichen Stückelungen. Das heißt, kleine Stückelungen werden in größere Stückelungen getauscht. Z. B. 100 Goldbarren zu 1 g werden in einen Barren mit 100 g getauscht. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden kann auch darauf verzichtet werden. In diesem Fall werden die Stückelungen wie gelagert ausgeliefert. Dieser schriftliche Wunsch muss zusammen mit dem Auslieferungsantrag erklärt werden. Eine Änderung ist anschließend nicht mehr möglich.

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen der Ophira unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

Alle Aufträge (Verkauf oder physische Auslieferung der Ware) müssen schriftlich erteilt werden.

Die OPHIRA macht eine Auslieferung nach Vertragsbeendigung grundsätzlich von der vorherigen Überweisung der Lieferkosten abhängig. Sollte die Zahlung vom Kunden nicht erfolgen, ist die OPHIRA ermächtigt, Goldbarren in der Höhe zu verkaufen, womit diese Kosten gedeckt werden können. Die Entscheidung darüber welche Edelmetalle zu diesem Zweck verkauft werden, obliegt ausschließlich der OPHIRA.

Nach Kündigung hat der Kunde als Eigentümer der Edelmetalle ferner die Möglichkeit, seinen Goldbestand einem beliebigen Dritten oder auch der OPHIRA zum Kauf anzubieten. Eine Richtgröße für einen möglichen Ankauf durch OPHIRA bilden die auf der Website von OPHIRA ausgewiesenen

tagesaktuellen OPHIRA Ankaufspreise. **Eine Pflicht von OPHIRA zur Annahme eines solchen Rückkaufangebots durch den Kunden besteht ausdrücklich nicht.**

Kommt zwischen dem Kunden und OPHIRA eine Einigung über den Kauf der Edelmetalle durch OPHIRA zustande, erfolgt durch OPHIRA eine Auszahlung innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Abwicklung auf ein vom Kunden zu benennendes Bankkonto in Deutschland.

7. Antragstellung über Edelmetallberater (EM-Berater)

Der EM-Berater arbeitet in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Er erbringt eine eigene Leistung für den Kunden. Der EM-Berater ist nicht bevollmächtigt, Bargeld anzunehmen, Zusagen zu machen, die von dieser Vereinbarung und AGB abweichen. Der EM-Berater darf insbesondere keine Leistungen der OPHIRA in Aussicht stellen oder diese für die OPHIRA bestätigen.

8. Versicherung der Ware

OPHIRA schließt für das aufbewahrte Edelmetall eine Versicherung mit der Deckungssumme des Warenwertes ab. Versichert sind Schäden durch Feuer, Einbruch-Diebstahl, Vandalismus im Zusammenhang mit einem Einbruch, Raub, Leitungswasser und Sturm sowie Elementarschäden (Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Lawinen, Schneeeindruck und Hochwasser).

9. Steuerlicher Hinweis

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die OPHIRA nicht für die durch den Ankauf oder Verkauf von Edelmetallen entstehenden Steuern für den Kunden haftet. Dem Kunden wird empfohlen, hierzu seinen steuerlichen Berater zu konsultieren.

10. Haftung

Wenn OPHIRA einen Schaden zu vertreten hat, der dem Kunden durch eigenes Verschulden von OPHIRA oder durch Verschulden des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von OPHIRA entstanden ist, beschränkt sich die Haftung von OPHIRA auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung von OPHIRA für Schäden aufgrund der Verletzungen von Leib, Leben oder Gesundheit wird dadurch nicht beschränkt. Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet OPHIRA auch für einfache Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann und vertrauen darf oder solche Verpflichtungen, die OPHIRA dem Kunden gemäß dem Inhalt des Kaufvertrags/Lagergeschäftes gewähren muss. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den Schadensumfang beschränkt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war.

Soweit die Haftung von OPHIRA beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von OPHIRA. Eine Beweislastumkehr ist mit dieser Haftungsregelung nicht verbunden.

11. Risikohinweis

Die Preise für Edelmetalle unterliegen Schwankungen. Es gibt keine Gewähr für einen konstanten Wertzuwachs. Bei Edelmetallen sind auch Wertverluste möglich. Für durch dieses Risiko eintretende Schäden haftet OPHIRA nicht.

12. Adressänderungen

Der Kunde verpflichtet sich, OPHIRA eine Adressänderung oder sonstige Änderungen der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. Die Korrespondenz durch OPHIRA erfolgt immer an die letzte bekannte Adresse.

13. Schriftform

Es gibt keine mündlichen Nebenabreden. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile sind nur wirksam, wenn diese schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

14. Widerrufsrecht

Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB besteht kein Widerrufsrecht, wenn der Vertrag – wie hier – die Lieferung von Waren zum Gegenstand hat, deren Preis auf dem Finanzmarkt von Schwankungen abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Es besteht für den Kunden vorliegend kein Widerrufsrecht bzgl. des Kaufvertrages. Beim Kauf von Edelmetallen zur Kapitalanlage steht der spekulative Charakter im Vordergrund.

Sofern der Vertragsschluss auch die Vereinbarung über die Einlagerung beinhaltet, der Abschluss des Vertrages mit lagervertraglichen Elementen im Wege des Fernabsatzes oder außerhalb der Geschäftsräume der OPHIRA erfolgt und der Kunde Verbraucher ist, kann der Kunden den Abschluss des Lagervertrages aufgrund gesetzlicher Vorschriften widerrufen. § 312g Abs. 1 BGB. Ein Widerruf des Lagervertrages lässt den daneben abgeschlossenen Kaufvertrag über die Ware unberührt. Über das Widerrufsrecht wird in der „Vorvertraglichen Information“ bei Abschluss eines Lagervertrages ausdrücklich hingewiesen.

15. Todesfall des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber OPHIRA auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird OPHIRA eine Ausfertigung oder einer beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf OPHIRA denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn OPHIRA bekannt ist, dass der dort genannte z.B. aufgrund einer Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn OPHIRA dies in Folge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

16. Datenschutz

Die Vertragspartner werden die einschlägigen Bestimmungen nach dem Datenschutzgesetz beachten. Die Datenschutzhinweise (Art. 13 DSGVO) der OPHIRA erhält der Kunde im Dokument „Hinweise zum Datenschutz“.

17. Salvatorische Klausel / Rechtswahl

Die Vertragssprache ist deutsch. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Mosbach/Baden.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmungen durch solche rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommen. Gleiches gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält, die ergänzt werden muss.

(Stand: Januar 2020)